

Programmbedingungen

Corona-Hilfe: Liquiditätssicherung mit Bürgschaft des Bundes

(Nr. 302/ 303)

Für Darlehen aus diesem Programm übernimmt die Rentenbank auf der Basis der Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Bürgschafts-Richtlinie BMEL) modifizierte anteilige Ausfallbürgschaften in Höhe von 90 % der Darlehenssumme für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und 80 % der Darlehenssumme für Großunternehmen (GU).

ALLGEMEINER HINWEIS

Die Förderzuschüsse aus diesem Programm werden nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und die Bürgschaften auf der Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ gewährt. Beide Bundesregelungen basieren auf dem befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19.3.2020 (C (2020) 1863 final).

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden Unternehmen

- der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau,
- der Forstwirtschaft und
- der Fischerei und Aquakultur

gefördert, unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart, sofern die Unternehmen aufgrund der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs Liquiditätsbedarf haben. Die Betroffenheit ist bei Antragstellung zu erläutern.

Es sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden¹. Die Unternehmen können aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sein.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Betriebsmittel, Lohnkosten und andere notwendige betriebliche Ausgaben. Auch der planmäßige Kapitaldienst für bereits bestehende Darlehen kann aus diesen Mitteln bedient werden.

¹ Gemäß der Definition in Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union, L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Die Umschuldung oder außerplanmäßige (Teil-)Ablösung von Darlehen, die bereits vor dem 12.3.2020 bewilligt wurden. Dies gilt auch für (Teil-)Ablösungen dieser Darlehen bei zukünftigen Zinsanpassungsterminen.

Unternehmen der Fischerei und Aquakultur werden zudem nicht gefördert hinsichtlich:

- Investitionen zur Erhöhung der Fangkapazität, ausgedrückt in Tonnage oder Maschinenleistung sowie Aufwendungen für den Bau, Kauf oder die Modernisierung von Fischereifahrzeugen
- Investitionen in die Versuchsfischerei
- Kosten der Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen
- Kosten für direkte Besatzmaßnahmen, es sei denn, ein EU-Rechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahme vor oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen

DARLEHENSHÖCHSTBETRAG UND FÖRDERZUSCHUSS

Es können Darlehen in Höhe von 10.000 Euro bis 3 Millionen Euro beantragt werden. Die Darlehen dürfen zudem folgende Schwellen nach Ziffer 5.2 der Bürgschafts-Richtlinie BMEL nicht überschreiten:

- die doppelte jährliche Lohnsumme des Antragstellers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Darlehensnehmers arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Darlehensbetrag die geschätzte jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder
- 25 % des Gesamtumsatzes des Antragstellers im Jahr 2019; oder
- in begründeten Fällen kann der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Antragstellers zu seinem Liquiditätsbedarf (sowohl für Betriebsmittel als auch Investitionskosten) ermittelt werden, um den Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Gewährung für die kommenden 18 Monate (12 Monate bei Großunternehmen) zu decken.

Die Rentenbank kann Kreditnehmern, die als „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission gelten², zusätzlich zu dem zinsgünstigen Darlehen einen Förderzuschuss gewähren. Die Höhe des Darlehens dient in diesem Fall als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Förderzuschusses. Ob und in welcher Höhe ein Förderzuschuss gewährt wird, kann dem jeweils aktuellen Konditionenrundschreiben der Rentenbank entnommen werden. Unter Beachtung bereits erhaltener bzw. beantragter Kleinbeihilfen werden die folgenden Höchstbeträge nach § 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ 2020 eingehalten:

- 100 000 EUR für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau
- 120 000 EUR für Unternehmen der Fischerei und Aquakultur
- 800 000 EUR für Unternehmen der Forstwirtschaft

² vgl. Kriterien im Merkblatt „KMU-Definition“ unter www.rentenbank.de

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Im Rahmen dieses Programms werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren und vierteljährlichen Rückzahlungen angeboten. Alle Varianten sind mit einem tilgungsfreien Jahr ausgestattet. Auf Wunsch und soweit dies im Rahmen der Liquiditätsplanung der betroffenen Betriebe sinnvoll erscheint, kann der tilgungsfreie Zeitraum auch auf zwei Jahre verlängert werden. In diesem Fall behalten wir uns einen angemessenen Zinsaufschlag vor. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Die Darlehen sind innerhalb von 4 Wochen nach der Zusage abzurufen.

KONDITIONEN

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Aufgrund der Bürgschaft ist in jedem Fall die Besicherungsklasse 1 zu unterstellen. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die auf der Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ vom Kreditnehmer zu zahlende Garantieprämie wird dabei angerechnet und reduziert den verbleibenden Margenspielraum der Hausbanken.

Die Rentenbank erhebt für die Bearbeitung der Bürgschaft eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von einmalig 1 % (bis max. 5.000 Euro) des Darlehensbetrags. Die Gebühr wird bei Auszahlung des Darlehens einbehalten. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderdarlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehensbetrags (höchstens 1.250 Euro) begrenzt.

ANTRAGSTELLUNG

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der Antrag ist bei der Hausbank zu stellen. Sofern die aktuellen Konditionen der Rentenbank dies vorsehen, wird mit dem Antrag für das Darlehen gleichzeitig ein Antrag auf Gewährung eines Förderzuschusses gestellt. Der Kreditnehmer erhält über die Höhe des Förderzuschusses einen Zuwendungsbescheid von der Rentenbank.

Wenn der Kreditnehmer ein KMU im Sinne der Definition der EU-Kommission³ ist, ist die Programmnummer 302 zu beantragen. Die Bürgschaftsübernahme durch die Rentenbank beträgt dann 90%. Wenn der Kreditnehmer ein Großunternehmen ist, ist die Programmnummer 303 zu beantragen. Die Bürgschaftsübernahme durch die Rentenbank beträgt dann 80%.

Zusätzlich ist bei Antragstellung eine „Kleinbeihilfen-Erklärung“ sowie ein „Antrag auf Bürgschaft“ einzureichen. Die Anträge stehen im Dokumentenverzeichnis unter www.rentenbank.de zur Verfügung.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sowie die Beihilfeerklärung sind

³ vgl. Kriterien im Merkblatt „KMU-Definition“ unter www.rentenbank.de

subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)

In diesem Programm werden Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ gewährt. Eine Kumulierung mit Förderungen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und den De-minimis-Verordnungen 1407/2013⁴, 1408/2013⁵ und 717/2014⁶ ist zulässig. Die Gesamtsumme der an ein Unternehmen auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Kleinbeihilfen darf die vorgenannten Höchstbeträge gemäß § 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ nicht übersteigen.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen.

Für jede in diesem Programm gewährte Beihilfe werden die Informationen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung auf einer zentralen Beihilfen-Webseite veröffentlicht.

GÜLTIGKEIT

Darlehenszusagen aus diesem Programm sind bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Antragstellung bei der Rentenbank ist bis zum 11. Juni 2021 möglich.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107-700.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28.06.2014, S. 45.